



Nr. 11 / 30. Mai 2008

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See für das Haushaltsjahr 2008

Änderungssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Donaumoos-Zweckverbandes

Verbandssatzung für den Zweckverband Gymnasium Gaimersheim

Bekanntmachung der Beschlüsse über die Feststellung der Jahresabschlüsse 1998 – 2005 des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005

Landesentwicklung

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2008

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See

Vom 6. Mai 2008

63 Der Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See erlässt auf Grund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBI S. 272), folgende Satzung:

64 § 1

65 Die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 1996 (OBABI 1997 S. 11), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. April 2007 (OBABI S. 113) wird wie folgt geändert:

65 1. In § 4 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

69 „(3) Der Zweckverband erstellt ein Konzept zur Verringerung der Fremdwassermengen im gesamten Schmutzwasserkanalssystem des Verbandsgebietes und schreibt es kontinuierlich fort. Für die Umsetzung der daraus folgenden Arbeiten der Mitgliedsgemeinden unterhält der Zweckverband eine Service- und Koordinierungsstelle. Für eine einheitliche Durchführung der Aufgaben im Verbandsgebiet gibt der Zweckverband den Mitgliedsgemeinden Aufgaben vor, koordiniert und kontrolliert sie. Der Zweckverband steht den Mitgliedsgemeinden außerdem für eine fachliche Beratung im Zusammenhang mit dem Fremdwasserkonzept zur Verfügung.“

73 2. In § 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Mitgliedsgemeinden übertragen dem Zweckverband die Aufstellung und Fortschreibung eines Konzeptes zur Verringerung der Fremdwassermengen im Schmutz-

wasserkanalsystem der Ortskanäle. Die Mitgliedsgemeinden übertragen dem Zweckverband außerdem die Koordinierung ihrer aus dem Konzept entstehenden Arbeiten mit dem Ziel einer einheitlichen Durchführung im Verbandsgebiet.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Starnberg, 6. Mai 2008

Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See

Heinrich Frey

Landrat a. D., Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 25. April 2008 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND ZUR GEMEINSAMEN ABWASSERBESEITIGUNG IN DEN GEMEINDEN RUND UM DEN STARNBERGER SEE

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See für das Haushaltsjahr 2008

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 41 ff. des Gesetzes für die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.682.000 €

und im Vermögenshaushalt
mit den Einnahmen und Ausgaben mit 2.436.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird nach den §§ 19 und 20 der Verbandssatzung auf 5.615.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Schloßhözl 25, 82319 Starnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Starnberg, 6. Mai 2008

Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See

Heinrich Frey

Landrat a. D., Verbandsvorsitzender

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Änderungssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege

Der Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege erlässt auf Grund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Anlage 1 zu § 4 der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2000 (OBABI S. 148), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. September 2005 (OBABI S. 217), wird wie folgt geändert:

Bei den Mitgliedsgemeinden werden nach dem Markt Glonn die Worte
„Gemeinde Gmund a. Tegernsee“ eingefügt.

§ 2

§ 1 der Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schechen, 12. Dezember 2007
Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege

Josef Huber
1. Bürgermeister, Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 3. Dezember 2007 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Donaumoos-Zweckverbandes

Der Donaumoos-Zweckverband erlässt auf Grund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – folgende Satzung:

§ 1

§ 17a Satz 2 der Verbandssatzung des Donaumoos-Zweckverbandes vom 18. April 1991 (RABI OB S. 128), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Februar 2002 (OBABI S. 110), erhält folgende Fassung:

„Die Höchstgrenze der Sonderumlage wird im Jahr 2012 gemäß § 20 der Verbandssatzung neu festgesetzt.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Neuburg a.d. Donau, 8. Februar 2008
Donaumoos-Zweckverband

Dr. Richard Keßler
Landrat, Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Donaumoos-Zweckverbandes vom 5. Mai 2008 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verbandssatzung für den Zweckverband Gymnasium Gaimersheim

Der Landkreis Eichstätt und die Stadt Ingolstadt schließen sich gemäß Art. 17 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBI S. 271), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Sitz, Aufsicht

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Gymnasium Gaimersheim“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Eichstätt.

(3) Der Zweckverband untersteht gemäß Art. 52 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

§ 2

Verbandsmitglieder und räumlicher Wirkungsbereich

(1) Verbandsmitglieder sind:

- a) der Landkreis Eichstätt,
- b) die Stadt Ingolstadt.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

Der Zweckverband hat die Aufgabe, für das staatliche Gymnasium Gaimersheim die erforderliche Schulanlage zu schaffen sowie den Schulaufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen, soweit dieser nicht vom Freistaat Bayern zu übernehmen ist.

§ 4

Verbandstreue und Gemeinnützigkeit

(1) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele des Zweckverbandes zu fördern und zu unterstützen.

(2) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt sowohl im hoheitlichen Teil wie im Betrieb gewerblicher Art im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

(4) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Verbandsorgane des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

(1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Soweit sie kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben sie gegenüber dem Zweckverband Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Für die Entschädigung der sonstigen Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindeglieder entsprechend. Die Höhe der Entschädigung setzt die Verbandsversammlung durch Satzung fest.

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und vier weiteren Verbandsräten.

(2) Verbandsvorsitzender ist der Landrat des Landkreises Eichstätt. Stellvertretender Verbandsvorsitzender ist der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt. Als Verbandsräte kraft Amtes werden sie im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter im Amt vertreten; mit deren Zustimmung können die Gebietskörperschaften auch andere Stellvertreter bestellen.

(3) Von den weiteren vier Verbandsräten entsenden der Landkreis Eichstätt drei Verbandsräte und die Stadt Ingolstadt einen Verbandsrat. Sie werden durch die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder bestellt (gekorene Verbandsräte). Von den Beschlussorganen der Verbandsmitglieder wird ferner für jeden gekorenen Verbandsrat für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter bestellt.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Versammlung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen (Art. 32 KommZG).

(2) Die Verbandsversammlung muss jährlich mindestens einmal einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass der Schulleiter und Bedienstete des Landratsamtes Eichstätt und der Stadt Ingolstadt an den Sitzungen beratend teilnehmen.

§ 9

Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

(5) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(6) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind den Verbandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.

(7) Die in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist für die Angelegenheiten nach Art. 34 Abs. 2 KommZG zuständig.

§ 11 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt den Vorsitz.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen, soweit nicht nach dieser Satzung die Zuständigkeit der Verbandsversammlung gegeben ist. Der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen alle Rechtsgeschäfte, die entweder eine einmalige Verpflichtung von über 100.000 € oder eine laufende Verpflichtung von jährlich über 50.000 € für den Zweckverband begründen oder bei denen dies anzunehmen ist. Diese Wertgrenze gilt auch für Nachtragsaufträge.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

§ 12 Geschäftsstelle und Geschäftsführung

(1) Der Zweckverband richtet zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle beim Landratsamt in Eichstätt ein, die der Verbandsvorsitzende leitet.

(2) Die Grundstruktur der Geschäftsstelle wird vom Verbandsvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Stellvertreter geregelt. Die laufende Organisation und Besetzung der Geschäftsstelle obliegt dem Verbandsvorsitzenden.

§ 13 Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für alle personalrechtlichen Angelegenheiten, soweit sie ihm gemäß Art. 38 Abs. 3 Satz 1 KommZG übertragen sind oder gemäß Art. 38 Abs. 3 Satz 2 KommZG durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

(2) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

(3) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaften übergehen, so sind die Beamten, Tarifbeschäftigten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes vom Landkreis Eichstätt und von der Stadt Ingolstadt in analoger Anwendung des Verteilungsschlüssels nach § 16 Abs. 4 zu übernehmen.

III. Verbandswirtschaft

§ 14 Allgemeines

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.

§ 15 Umlagen

(1) Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der Verband von seinen Mitgliedern Investitionsumlagen und Betriebskostenumlagen.

(2) Die Investitionsumlagen dienen der Deckung der Aufwendungen des Vermögenshaushaltes, soweit diese nicht durch Zuschüsse und sonstige Einnahmen anderweitig gedeckt sind.

(3) Die Betriebskostenumlagen dienen der Deckung der Aufwendungen des Verwaltungshaushaltes, soweit diese nicht durch Zuschüsse und sonstige Einnahmen anderweitig gedeckt sind.

§ 16 Höhe der Umlagen

(1) Die Höhe der Umlagen bemisst sich nach den ungedeckten Aufwendungen des Vermögens- und des Verwaltungshaushalts.

(2) Die ungedeckten Aufwendungen für die Errichtung des Gymnasiums, einschließlich der Kosten der Erstausrüstung (Erstinvestition) tragen die Verbandsmitglieder vorläufig im Verhältnis von zwei Drittel (Landkreis Eichstätt) zu einem Drittel (Stadt Ingolstadt).

(3) Fünf Jahre nach Inbetriebnahme der neuen Schulanlage erfolgt die Abrechnung der Erstinvestition nach folgendem Umlagenschlüssel: Jedes Verbandsmitglied trägt den Investitionskostenanteil, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes in den vergangenen fünf Schuljahren zu der Gesamtschülerzahl aller Verbandsmitglieder im selben Zeitraum errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen sind die jeweils am 1. Oktober amtlich festgestellten Schülerzahlen der entsprechenden Schuljahre zu addieren. Eine Verzinsung des ausgleichenden Betrages findet nicht statt.

(4) Für weitere Investitionsmaßnahmen und für die Betriebskostenumlagen wird der jährliche Umlagenschlüssel nach den zuletzt amtlich festgestellten Schülerzahlen in den jeweils letzten fünf Jahren analog Abs. 3 berechnet und für jedes Haushaltsjahr festgesetzt. Bei größeren Investitionsmaßnahmen (z. B. Erweiterungsbauten) kann die Verbandsversammlung im Einzelfall mit Dreiviertelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl auch einen anderen Verteilungsschlüssel festlegen, soweit dies sachgerecht ist.

(5) Die Betriebskostenumlage deckt insbesondere den Aufwand für die Bewirtschaftung und die Unterhaltung der Schulanlage, den Aufwand für die Instandhaltung und die Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen, die nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz zu erbringen sind. Zum laufenden Aufwand zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand des Zweckverbandes, der mit Zustimmung der Verbandsversammlung mit einer jährlichen Pauschale abgegolten werden kann.

(6) Die Aufbringung der Kosten der Beförderung der Schüler auf dem Schulweg bestimmt sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

§ 17

Gemeinsame Bestimmungen

(1) Bemessungsgrundlage und Höhe der Umlagen sind in der Haushaltssatzung festzulegen.

(2) Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(3) Die Fälligkeit der Investitionsumlagen wird jeweils durch Umlagenbescheid festgestellt. Die Fälligkeit von Teilzahlungen kann durch gesonderten Bescheid festgelegt werden. Sie richtet sich in der Bauphase insbesondere nach dem Baufortschritt mit der Maßgabe, dass Darlehen grundsätzlich als nachrangige Finanzierungsmittel eingesetzt werden.

(4) Die Betriebskostenumlagen sind zu einem Viertel ihres Jahresbetrages jeweils am 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober fällig.

(5) Werden Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen erhoben werden. Die Zinsen betragen für jeden Monat ein halb von Hundert, soweit im Einzelfall kein höherer Verzugsschaden nachgewiesen wird.

(6) Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in der Haushaltssatzung festgesetzt, sind vorläufige Vierteljahreszahlungen in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr erhobenen Teilbeträge zu leisten. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr

ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

(7) Ergibt sich für ein abgelaufenes Haushaltsjahr ein Überschuss oder Fehlbetrag, so werden die zuviel oder zuwenig erhobenen Umlagen auf neue Rechnung vorge tragen und den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe der auf sie nach § 16 entfallenden Teilbeträge als Zahlungen oder Nachforderungen auf die Umlageschuld des folgenden Haushaltsjahres angerechnet.

§ 18

Haushaltssatzung

(1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Verbandsvorsitzende hat vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Entwurf ist rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung den Verbandsmitgliedern bekannt zu geben.

§ 19

Jahresrechnung, Prüfung

(1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und nach Durchführung einer örtlichen Prüfung innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres der Verbandsversammlung zur Feststellung und Entlastung vorzulegen. Für die örtliche Prüfung der Jahresrechnung sind die Rechnungsprüfungsämter der Verbandsmitglieder als Sachverständige heranzuziehen.

(2) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung alsbald fest und beschließt über die Entlastung.

(3) Die überörtliche Prüfung wird vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband durchgeführt.

§ 20

Kassengeschäfte

Für die Führung der Kassengeschäfte errichtet der Zweckverband eine eigene Kasse, die vom Landratsamt Eichstätt geführt wird. Die hierfür anfallenden Kosten können dem Verwaltungsaufwand des Zweckverbandes zugerechnet werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21

Bekanntmachungen

(1) Diese Satzung und ihre etwaigen Änderungen werden im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern amtlich bekannt gemacht.

(2) Für die Bekanntmachung von Satzungen gilt im Übrigen Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit.

§ 22

Anzuwendende Vorschriften

(1) Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und ergänzend die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern Anwendung.

(2) Im Falle der Abwicklung (Art. 47 KommZG) ist für den Anlagenbestand der Umlagenschlüssel nach § 16 Abs. 3 und 4 auch bei Abwicklungen zugrunde zu legen. Bezüglich des Schulgrundstücks gelten die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Markt Gaimersheim über die Rückabwicklung der Grundstücksüberlassung.

(3) Für die Bediensteten des Zweckverbandes gelten die allgemeinen kommunal-, beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen.

(4) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Bis zum Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung gilt die Geschäftsordnung des Landkreises Eichstätt, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt oder die Verbandsversammlung nichts Abweichendes beschließt.

§ 23

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

(2) Soweit der Landkreis Eichstätt oder die Stadt Ingolstadt im Zusammenhang mit der Baumaßnahme Verträge einvernehmlich abgeschlossen haben, sind diese vom Zweckverband zu übernehmen.

Eichstätt, 24. April 2008
Landkreis Eichstätt

Ingolstadt, 24. April 2008
Stadt Ingolstadt

Dr. Bittl
Landrat

Dr. Lehmann
Oberbürgermeister

Die vorstehende Verbandssatzung wurde von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 6. Mai 2008 Nr. 12.1.11-1444-4/08-EI gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG genehmigt. Die Verbandssatzung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

München, 15. Mai 2008
Regierung von Oberbayern

Ulrich Böger
Regierungsvizepräsident

ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG ISAR-VILS

Bekanntmachung der Beschlüsse über die Feststellung der Jahresabschlüsse 1998 – 2005 des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils

I.

Auf Grund § 9 der Betriebssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2008 in Verbindung mit Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 88 der Gemeindeordnung (GO) und § 25 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung (EBV) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils am 5. Dezember 2006 die Jahresabschlüsse für die Wirtschaftsjahre 1998 - 2005 festgestellt und über die Verwendung der Jahresgewinne bzw. über die Behandlung der Jahresverluste beschlossen. Gemäß § 25 Abs. 4 EBV in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG werden hiermit die Beschlüsse bekannt gemacht:

1. Die Verbandsversammlung hat am 5. Dezember 2006 den geprüften Jahresabschluss 1998 gemäß § 9 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des „Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils“ (ZV) Wasserwerk Isar-Vils (WW) und § 25 Abs. 3 EBV festgestellt und beschlossen, dass die Jahresverluste jeweils von der offenen Rücklage abgebucht bzw. die Gewinne die Verlustvorträge mindern.

Die Buchführung entspricht den Grundsätzen der Ordnungsmäßigkeit; sie ist beweiskräftig.

Der Jahresabschluss 1998 ist richtig aus den Büchern entwickelt und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht, der ebenfalls den gesetzlichen Vorschriften entspricht, steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild.

Das Wirtschaftsjahr 1998 und die Vorjahre schließen mit folgenden Bilanzsummen und Jahresergebnissen:

	Bilanzsumme	Jahresergebnis
	DM	DM
1996	50.984.688	– 10.184
1997	52.601.548	– 1.304
1998	51.407.832	– 6.408

Der Bilanzaufbau ist in der Vermögensstruktur einerseits durch eine branchenbedingte hohe Anlagenintensität gekennzeichnet. Die Eigenkapitalquote ist hoch. Die Vermögenslage ist gut.

Die Bilanzliquidität war 1998 nicht, die materielle Liquidität war gegeben.

Die Ertragslage entspricht der Satzung.

Die Geschäftsführung ist ordnungsgemäß.

Der Wirtschaftsprüfer Dr. Ulrich Lenz, Vaterstetten, hat den Jahresabschluss 1998 geprüft und nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss 1998 entspricht nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

2. Die Verbandsversammlung hat am 5. Dezember 2006 den geprüften Jahresabschluss 1999 gemäß § 9 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des „Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils“ (ZV) Wasserwerk Isar-Vils (WW) und § 25 Abs. 3 EBV festgestellt und beschlossen, dass die Jahresverluste jeweils von der offenen Rücklage abgebucht bzw. die Gewinne die Verlustvorträge mindern.

Die Buchführung entspricht den Grundsätzen der Ordnungsmäßigkeit; sie ist beweiskräftig.

Der Jahresabschluss 1999 ist richtig aus den Büchern entwickelt und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht, der ebenfalls den gesetzlichen Vorschriften entspricht, steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild.

Das Wirtschaftsjahr 1999 und die Vorjahre schließen mit folgenden Bilanzsummen und Jahresergebnissen:

	Bilanzsumme DM	Jahresergebnis DM
1997	52.601.548	– 1.304
1998	51.407.832	– 6.408
1999	51.901.916	– 10.959

Der Bilanzaufbau ist in der Vermögensstruktur einerseits durch eine branchenbedingte hohe Anlagenintensität gekennzeichnet. Die Eigenkapitalquote ist hoch. Die Vermögenslage ist gut.

Die Bilanzliquidität war 1999 nicht, die materielle Liquidität war 1999 aber gegeben.

Die Ertragslage entspricht der Satzung.

Die Geschäftsführung ist ordnungsgemäß.

Der Wirtschaftsprüfer Dr. Ulrich Lenz, Vaterstetten, hat den Jahresabschluss 1999 geprüft und nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss 1999 entspricht nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

3. Die Verbandsversammlung hat am 5. Dezember 2006 den geprüften Jahresabschluss 2000 gemäß § 9 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des „Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils“ (ZV) Wasserwerk Isar-Vils (WW) und § 25 Abs. 3 EBV festgestellt und beschlossen, dass die Jahresverluste jeweils von der offenen Rücklage abgebucht bzw. die Gewinne die Verlustvorträge mindern.

Die Buchführung entspricht den Grundsätzen der Ordnungsmäßigkeit; sie ist beweiskräftig.

Der Jahresabschluss 2000 ist richtig aus den Büchern entwickelt und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht, der ebenfalls den gesetzlichen Vorschriften entspricht, steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild.

Das Wirtschaftsjahr 2000 und die Vorjahre schließen mit folgenden Bilanzsummen und Jahresergebnissen:

	Bilanzsumme DM	Jahresergebnis DM
1998	51.407.832	– 6.408
1999	51.901.916	– 10.959
2000	52.066.834	– 3.029

Der Bilanzaufbau ist in der Vermögensstruktur einerseits durch eine branchenbedingte hohe Anlagenintensität gekennzeichnet. Die Eigenkapitalquote ist hoch. Die Vermögenslage ist gut.

Die Bilanzliquidität war 2000 nicht, die materielle Liquidität war 2000 aber gegeben.

Die Ertragslage entspricht der Satzung.

Die Geschäftsführung ist ordnungsgemäß.

Der Wirtschaftsprüfer Dr. Ulrich Lenz, Vaterstetten, hat den Jahresabschluss 2000 geprüft und nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss 2000 entspricht nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der

Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

4. Die Verbandsversammlung hat am 5. Dezember 2006 den geprüften Jahresabschluss 2001 gemäß § 9 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des „Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils“ (ZV) Wasserwerk Isar-Vils (WW) und § 25 Abs. 3 EBV festgestellt und beschlossen, dass die Jahresverluste jeweils von der offenen Rücklage abgebucht bzw. die Gewinne die Verlustvorträge mindern.

Die Buchführung entspricht den Grundsätzen der Ordnungsmäßigkeit; sie ist beweiskräftig.

Der Jahresabschluss 2001 ist richtig aus den Büchern entwickelt und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht, der ebenfalls den gesetzlichen Vorschriften entspricht, steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild.

Das Wirtschaftsjahr 2001 und die Vorjahre schließen mit folgenden Bilanzsummen und Jahresergebnissen:

	Bilanzsumme DM	Jahresergebnis DM
1999	51.901.916	– 10.959
2000	52.066.834	– 3.029
2001	52.920.721	+ 114.348

Der Bilanzaufbau ist in der Vermögensstruktur einerseits durch eine branchenbedingte hohe Anlagenintensität gekennzeichnet. Die Eigenkapitalquote ist hoch. Die Vermögenslage ist gut.

Die Bilanzliquidität war 2001 nicht, aber die materielle Liquidität war 2001 gesichert.

Die Ertragslage entspricht der Satzung.

Die Geschäftsführung ist ordnungsgemäß.

Der Wirtschaftsprüfer Dr. Ulrich Lenz, Vaterstetten, hat den Jahresabschluss 2001 geprüft und nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss 2001 entspricht nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

5. Die Verbandsversammlung hat am 5. Dezember 2006 den geprüften Jahresabschluss 2002 gemäß § 9 der Be-

triebssatzung für den Eigenbetrieb des „Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils“ (ZV) Wasserwerk Isar-Vils (WW) und § 25 Abs. 3 EBV festgestellt und beschlossen, dass die Jahresverluste jeweils von der offenen Rücklage abgebucht bzw. die Gewinne die Verlustvorträge mindern.

Die Buchführung entspricht den Grundsätzen der Ordnungsmäßigkeit; sie ist beweiskräftig.

Der Jahresabschluss 2002 ist richtig aus den Büchern entwickelt und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht, der ebenfalls den gesetzlichen Vorschriften entspricht, steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild.

Das Wirtschaftsjahr 2002 und die Vorjahre schließen mit folgenden Bilanzsummen und Jahresergebnissen:

	Bilanzsumme	Jahresergebnis
2000	52.066.834 DM	– 3.029 DM
2001	52.920.721 DM	+ 114.348 DM
2002	25.915.826 €	– 4.110 €

Der Bilanzaufbau ist in der Vermögensstruktur einerseits durch eine branchenbedingte hohe Anlagenintensität gekennzeichnet. Die Eigenkapitalquote ist hoch. Die Vermögenslage ist gut.

Die Bilanzliquidität war 2002 nicht, aber die materielle Liquidität war gegeben.

Die Ertragslage entspricht der Satzung.

Die Geschäftsführung ist ordnungsgemäß.

Der Wirtschaftsprüfer Dr. Ulrich Lenz, Vaterstetten, hat den Jahresabschluss 2002 geprüft und nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss 2002 entspricht nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

6. Die Verbandsversammlung hat am 5. Dezember 2006 den geprüften Jahresabschluss 2003 gemäß § 9 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des „Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils“ (ZV) Wasserwerk Isar-Vils (WW) und § 25 Abs. 3 EBV festgestellt und beschlossen, dass die Jahresverluste jeweils von der offenen Rücklage abgebucht bzw. die Gewinne die Verlustvorträge mindern.

Die Buchführung entspricht den Grundsätzen der Ordnungsmäßigkeit; sie ist beweiskräftig.

Der Jahresabschluss 2003 ist richtig aus den Büchern entwickelt und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht, der ebenfalls den gesetzlichen Vorschriften entspricht, steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild.

Das Wirtschaftsjahr 2003 und die Vorjahre schließen mit folgenden Bilanzsummen und Jahresergebnissen:

	Bilanzsumme	Jahresergebnis
2001	52.920.721 DM	+ 114.348 DM
2002	25.915.826 €	- 4.110 €
2003	24.851.026 €	- 4.505 €

Der Bilanzaufbau ist in der Vermögensstruktur einerseits durch eine branchenbedingte hohe Anlagenintensität gekennzeichnet. Die Eigenkapitalquote ist hoch. Die Vermögenslage ist gut.

Die Bilanzliquidität und die materielle Liquidität waren 2003 vorhanden.

Die Ertragslage entspricht der Satzung.

Die Geschäftsführung ist ordnungsgemäß.

Der Wirtschaftsprüfer Dr. Ulrich Lenz, Vaterstetten, hat den Jahresabschluss 2003 geprüft und nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss 2003 entspricht nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

7. Die Verbandsversammlung hat am 5. Dezember 2006 den geprüften Jahresabschluss 2004 gemäß § 9 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des „Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils“ (ZV) Wasserwerk Isar-Vils (WW) und § 25 Abs. 3 EBV festgestellt und beschlossen, dass die Jahresverluste jeweils von der offenen Rücklage abgebucht bzw. die Gewinne die Verlustvorträge mindern.

Die Buchführung entspricht den Grundsätzen der Ordnungsmäßigkeit; sie ist beweiskräftig.

Der Jahresabschluss 2004 ist richtig aus den Büchern entwickelt und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der

Lagebericht, der ebenfalls den gesetzlichen Vorschriften entspricht, steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild.

Das Wirtschaftsjahr 2004 und die Vorjahre schließen mit folgenden Bilanzsummen und Jahresergebnissen:

	Bilanzsumme	Jahresergebnis
	€	€
2002	25.915.826	- 4.110
2003	24.851.026	- 4.505
2004	24.791.125	- 6.226

Der Bilanzaufbau ist in der Vermögensstruktur einerseits durch eine branchenbedingte hohe Anlagenintensität gekennzeichnet. Die Eigenkapitalquote ist hoch. Die Vermögenslage ist gut.

Die Bilanzliquidität und die materielle Liquidität sind Ende 2004 gegeben.

Die Ertragslage entspricht der Satzung.

Die Geschäftsführung ist ordnungsgemäß.

Der Wirtschaftsprüfer Dr. Ulrich Lenz, Vaterstetten, hat den Jahresabschluss 2004 geprüft und nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss 2004 entspricht nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

8. Die Verbandsversammlung hat am 5. Dezember 2006 den geprüften Jahresabschluss 2005 gemäß § 9 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des „Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils“ (ZV) Wasserwerk Isar-Vils (WW) und § 25 Abs. 3 EBV festgestellt und der Jahresverlust soll von der offenen Rücklage abgebucht werden.

Die Buchführung entspricht den Grundsätzen der Ordnungsmäßigkeit; sie ist beweiskräftig.

Der Jahresabschluss 2005 ist richtig aus den Büchern entwickelt und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht, der ebenfalls den gesetzlichen Vorschriften entspricht, steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild.

Das Wirtschaftsjahr 2005 und die Vorjahre schließen mit folgenden Bilanzsummen und Jahresergebnissen:

	Bilanzsumme €	Jahresergebnis €
2003	24.851.026	- 4.505
2004	24.791.125	- 6.226
2005	24.543.603	- 990

Der Bilanzaufbau ist in der Vermögensstruktur einerseits durch eine branchenbedingte hohe Anlagenintensität gekennzeichnet. Die Eigenkapitalquote ist sehr hoch. Die Vermögenslage ist gut.

Die Bilanzliquidität und die materielle Liquidität sind Ende 2005 gegeben.

Die Ertragslage entspricht der Satzung.

Die Geschäftsführung ist ordnungsgemäß.

Der Wirtschaftsprüfer Dr. Ulrich Lenz, Vaterstetten, hat den Jahresabschluss 2005 geprüft und nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss 2005 entspricht nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

II.

Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte liegen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils, Hofham, Am Wasserwerk 1, 84174 Eching, sieben Tage ab Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (§ 25 Abs. 4 Satz 3 EBV).

Hofham, 26. März 2008
Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils

Brandlmeier
Vorsitzender

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter dem Stichwort „Wir über uns / Sachgebiet 22 Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers“ gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2008

I.

Auf Grund § 10 Abs. 1 Ziff. 4a der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes, Art. 41 Abs. 1, Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Planungsverband Region Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 149.000 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 35.000 €
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben des
Gesamthaushalts sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt
werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen
Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf
24.000 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen von den Verbandsmitgliedern werden nicht er-
hoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2008 liegen
gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO eine Woche lang in Ingolstadt,
Auf der Schanz 39, Zimmer 108, während der allgemeinen
Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Ingolstadt, 18. April 2008

Planungsverband Region Ingolstadt

Rudi Engelhard

Landrat, Verbandsvorsitzender